

Per E-Mail: [BK3-Konsultation@bnetza.de](mailto:BK3-Konsultation@bnetza.de)

Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB / Charlottenstraße 57 / 10117 Berlin

Bundesnetzagentur  
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen  
Beschlusskammer 3  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

# Noerr

**Dr. Frank Hölscher**  
Rechtsanwalt

Noerr  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Rechtsanwälte Steuerberater  
Wirtschaftsprüfer

Charlottenstraße 57  
10117 Berlin  
Deutschland  
[noerr.com](http://noerr.com)

Berlin, den 15.08.2022

– **Geschwärzte Fassung, zur Veröffentlichung bestimmt** –

Assistenz Paula Ribeiro  
T +49 30 20942332  
T +49 30 20942000 (Zentrale)  
F +49 30 20942094  
[Frank.Hoelscher@noerr.com](mailto:Frank.Hoelscher@noerr.com)

Unser Zeichen: B-0412-2022  
FHOE/usch

**BK3c-22/004**  
**TAL-Einmalentgelte u. a. 2022**  
**Stellungnahme im Rahmen der nationalen Konsultation**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Dreger,  
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir namens und im Auftrag der Antragstellerin die Gelegenheit wahr, zu dem Konsultationsentwurf einer Entgeltgenehmigung Stellung zu nehmen. Wir beschränken uns dabei auf einige wenige Bemerkungen. Im Übrigen nehmen wir auf unsere Stellungnahmen im Verfahren, u. a. in der öffentlich-mündlichen Verhandlung, Bezug.

## 1. WACC

In dem Konsultationsentwurf wird über den WACC für den Release 2022/2023 entschieden. Die Frage hat daher übergreifende Bedeutung. Dieser übergreifenden Bedeutung werden die Erwägungen der Beschlusskammer nicht gerecht.

Alicante  
Berlin  
Bratislava  
Brüssel  
Budapest  
Bukarest  
Dresden  
Düsseldorf  
Frankfurt/M.  
Hamburg  
London  
München  
New York  
Prag  
Warschau

Sitz der Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB ist München. Die Gesellschaft ist im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer PR 512 eingetragen.

Eine Liste der eingetragenen Partner der Partnerschaftsgesellschaft mbB kann am Sitz der Gesellschaft oder beim Partnerschaftsregister des Amtsgerichts München eingesehen werden. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [noerr.com](http://noerr.com). Informationen zum Datenschutz bei Noerr finden Sie unter [noerr.com/datenschutz](http://noerr.com/datenschutz).

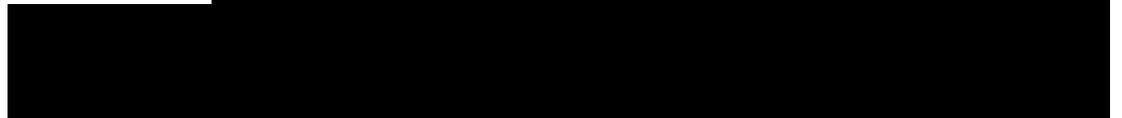
– Geschwärzte Fassung –

Vielmehr hätte die Beschlusskammer die Zinswende stärker berücksichtigen müssen – insbesondere die Ankündigung, dass nach dem ersten Zinsschritt der Europäischen Zentralbank (EZB) noch weitere Schritte zu erwarten sind. Die Entscheidung der Beschlusskammer führt dabei nicht zu einer Glättung der Entwicklung, bei der es nach Ansicht der Beigeladenen hinzunehmen ist, wenn die Glättung auch einmal zu Lasten der Antragstellerin ausgeht, vielmehr steuert die Beschlusskammer mit einer Senkung des Zinssatzes bei schon vollzogener Zinswende vollständig in die falsche Richtung und dies auch noch in bisher noch nicht dagewesener Schärfe. Dies sollte noch einmal überdacht werden.

Der Konsultationsentwurf sieht eine Absenkung des WACC von 3,12 % auf 2,16 %<sup>1</sup> vor. Das entspricht einer Absenkung um 95 Basispunkte bzw. ca. 31 %. Auch bei Betrachtung der nominalen Vor-Steuer-Werte ist eine WACC-Absenkung um 79 Basispunkte zu beobachten.

Die Richtung der WACC-Anpassung ist konträr zur aktuellen Entwicklung auf den Finanzmärkten. Die EZB hat am 21. Juli 2022 den Leitzins um 50 Basispunkte angehoben und dies ausdrücklich als einen ersten Schritt zur Normalisierung der Zinssätze bezeichnet.<sup>2</sup> Dies zeigt deutlich, dass wir nicht eine Situation haben, bei der Vergangenheitswerte aus den letzten fünf oder zehn Jahren eine geeignete Basis für eine Prognose für den Genehmigungszeitraum darstellen. Eine Prognose auf der Basis von zehn oder fünf Jahren zurückliegenden Daten ist akzeptabel, wenn sich die Zinsentwicklung im Wesentlichen im Trend bewegt. Bei schon vollzogener Trendumkehr verlieren die über recht kurze Zeiträume ermittelten Vergangenheitswerte ihre Eignung für die Prognose der nächsten Jahre.

Die Diskrepanz zwischen regulatorischem WACC und den tatsächlich für Investitionsentscheidungen und Unternehmensbewertungen genutzten WACCs wird dadurch weiter vertieft.



. Analysten haben ebenfalls ihre WACC-Schätzungen nach oben angepasst. Grund für die Anpassungen sind der gestiegene sichere Zins sowie Risikoprämien für das Fremdkapital<sup>3</sup>. Nach Analysen von JP Morgan ist der

---

<sup>1</sup> Vor-Steuer, „real“

<sup>2</sup> <https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2022/html/ecb.mp220721~53e5bdd317.en.html>

<sup>3</sup> JP Morgan, European Telcos, Safe haven or Siren. Assessing the impact of rising rates and credit spreads, 29.6.2022

## – Geschwärzte Fassung –

Risikoaufschlag für Unternehmensanleihen europäischer Telekommunikationsunternehmen innerhalb des letzten Jahres von weniger als 1 % auf 3 % gestiegen.

Die beabsichtigte WACC-Absenkung wäre nicht nur im Widerspruch zu den Entwicklungen auf den Finanzmärkten, sie würde auch noch in einem Ausmaß erfolgen, wie es bislang noch nicht in der TK-Regulierung zu beobachten war. Eine Absenkung um mehr als 30 % stellt die größte Absenkung seit Beginn der TK-Regulierung in Deutschland dar. Veränderungen des regulatorischen WACC bewegten sich in den BNetzA-Entscheidungen bis zur Berücksichtigung der WACC Notice der Europäischen Kommission immer unter 10 %. Der aktuell geplante Zinssprung nach unten ist auch deswegen schwer mit dem Ziel langfristiger Stabilität vereinbar, weil absehbar ist, dass bei gleichbleibender Berechnungsmethode beim WACC in den Folgejahren vergleichbare oder größere Anpassungen nach oben erfolgen müssten. Die Folge ist eine starke Volatilität des regulatorischen WACC.

Die spanische Regulierungsbehörde CNMC hat bereits Konsequenzen aus den oben genannten Entwicklungen gezogen und in ihrem jüngsten Entwurf zur WACC-Festlegung Modifikationen an der Berechnungsmethode vorgenommen, sodass der WACC nicht, wie durch die aktuellen BEREC-Parameter nahegelegt, sinkt, sondern von 4,82 % auf 5,24 % (Vor-Steuer, nominal) steigt. Die Modifikation besteht darin, dass CNMC als risikofreien Zins nicht einfach den über fünf Jahre gemittelten Durchschnittswert verwendet, sondern auch die Zinsentwicklung seit April 2022 berücksichtigt. Konkret berechnet CNMC den Wert für den risikofreien Zins als Durchschnitt aus dem historischen Fünf-Jahresdurchschnitt und dem Durchschnitt der aktuellen Werte seit April 2022<sup>4</sup>.

Die WACC-Festlegung sollte daher geändert werden. Ein angemessener WACC darf den Zins der internen Steuerung nicht unterschreiten. Hilfsweise wäre der WACC 2022 auf dem Niveau von 2021 einzufrieren und eine WACC-Anpassung erst in 2023 vorzunehmen, um den erratischen Effekt einer massiven Absenkung in 2022, der absehbar in 2023 durch entsprechende Erhöhungen wieder überkompensiert wird, zu vermeiden.

Eine WACC-Absenkung in Zeiten steigender Zinsen würde nicht nur im Widerspruch zu den Verhältnissen auf den Kapitalmärkten stehen, sie würde auch das völlig falsche Signal an Investoren senden. In Zeiten, in denen es schwieriger wird, Investitionen zu finanzieren, und Zinsen, getrieben durch eine seit Jahrzehnten nicht da gewesene

---

<sup>4</sup> [https://www.cnmc.es/sites/default/files/editor\\_contenidos/Telecomunicaciones/Consultas%20p%C3%BAblicas/1\\_WACC\\_DTSA\\_008\\_22\\_ConsultaPublica.pdf](https://www.cnmc.es/sites/default/files/editor_contenidos/Telecomunicaciones/Consultas%20p%C3%BAblicas/1_WACC_DTSA_008_22_ConsultaPublica.pdf)

Inflation, steigen, wäre es das falsche Signal, wenn Regulierer auch noch den nominalen Wert für die Verzinsung auf das eingesetzte Kapital absenken würden.

## 2. Bündelungsfaktoren bei der Kündigung

Der Ansatz von Bündelungsfaktoren unter Berücksichtigung eines von der Antragstellerin tatsächlich nicht eingerichteten wöchentlichen „Deaktivierungstages“ lässt sich nicht über das Effizienzkriterium rechtfertigen. Die Beschlusskammer hat nämlich nicht berücksichtigt, dass mit der Einrichtung eines solchen Tages Aufwände verbunden wären, die nach unserer Einschätzung die Ersparnisse überschreiten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in Zusammenhang mit Line Sharing folgendes ausgeführt:

„In materieller Hinsicht ist das beantragte Entgelt genehmigungsfähig, wenn es den Anforderungen der §§ 28 und 31 TKG entspricht und Versagungsgründe auch im Übrigen nicht vorliegen (§ 35 Abs. 3 TKG). Nach dem hier allein problematischen § 31 Abs. 1 Satz 1 TKG darf das Entgelt die in § 31 Abs. 2 TKG näher umschriebenen Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht überschreiten. Das Effizienzkriterium soll sicherstellen, dass das Entgelt nach demselben Maßstab genehmigt wird, der in einem Wettbewerbsmarkt herrscht. Unter Wettbewerbsbedingungen muss grundsätzlich nur ein Entgelt gezahlt werden, welches die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung widerspiegelt, weil sich im Wettbewerb langfristig nur der effiziente Anbieter durchsetzt. Als effizient gilt eine Produktion dann, wenn die verfügbaren Faktoren in der kostenminimalen Kombination eingesetzt, d. h. die vorhandenen Ressourcen optimal genutzt werden. Durch den Effizienzmaßstab wird somit eine Als-ob-Betrachtung vorgegeben, die den Wettbewerbspreis simuliert (s. Groebel, in: BerLKommTKG, § 31 Rn. 10 f., 22).

Unter dieser Prämisse greift es zu kurz, wenn die BNetzA die - behauptete - Ineffizienz der der Entgeltkalkulation der Klägerin zugrunde liegenden Arbeitsabläufe allein damit begründet, dass "bei einer effizienten Leistungsbereitstellung zwei zeitgleich eingehende Aufträge desselben Wettbewerbers für Schaltmaßnahmen an einem identischen Ort zusammengefasst werden können" (s. S. 19 des Genehmigungsbescheides). Dabei wird übersehen, dass die Einrichtung eines integrierten Prozesses einen Entwicklungsaufwand verursachen würde, der sich nach dem Vorbringen der Klägerin betriebswirtschaftlich nicht lohnt. Die Beurteilung der umstrittenen Effizienzfrage hängt davon ab, wie sich die Klägerin mutmaßlich verhielte, wenn ein funktionierender Markt für den Zugang (einschließlich des gemeinsamen Zugangs) zur Teilnehmeranschlussleitung bestände. Unter diesen Umständen würde ein im Wettbewerb stehendes, nach optimaler Nutzung seiner Ressourcen strebendes Unternehmen in der

– Geschwärzte Fassung –

Lage der Klägerin einen Entwicklungsaufwand nicht scheuen, falls dieser - unter Berücksichtigung der Entwicklungskosten - in einem angemessenen Zeitraum zu einer spürbaren Verminderung der Gesamtkosten führt. Es nähme aber von der Entwicklung Abstand, wenn der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, weil er sich innerhalb eines angemessenen, prognostisch hinreichend sicher erfassbaren Zeitraums voraussichtlich nicht amortisieren würde. Das Ergebnis dieser Beurteilung hängt einerseits von der - durch die Klägerin nachzuweisenden - Höhe des Entwicklungsaufwandes ab und andererseits von der Anzahl der in einem überschaubaren Zeitraum voraussichtlich zu erwartenden Anwendungsfälle einer Kündigung von Line-Sharing bei gleichzeitiger Übernahme der Teilnehmeranschlussleitung. Da es an entsprechenden Feststellungen fehlt, ist eine abschließende Entscheidung nach derzeitigem Sachstand nicht möglich.“

(BVerwG, Urteil vom 24.06.2009, 6 C 19.08, Juris, Rz. 18 f.)

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit konnten wir den hier für die Einführung eines „Deaktivierungstages“ anfallenden Aufwand nicht detailliert abschätzen. Dieser wäre aber nicht nur den Ersparnissen durch einen „Deaktivierungstag“ gegenüberzustellen, die anfallenden Kosten wären auch im Rahmen der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu berücksichtigen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Deaktivierungen im Rahmen der Kündigung nun seit über 20 Jahren durchgeführt werden und ein Deaktivierungstag vor diesem Verfahren von keiner Seite verlangt wurde. Daher könnten Effizienzen auch erst nach einer Übergangszeit angesetzt werden, die für die Implementierung erforderlich ist. Daher käme ein Ansatz erst im nächsten Entgeltgenehmigungsverfahren in Betracht.

Schließlich führen mietrechtliche Wertungen, wie sie die Rechtsprechung anstellt, dazu, dass die ordnungsgemäße Rückgabe der Mietsache am Tag der Beendigung des Mietverhältnisses verlangt werden kann. Auch der Mieter kann sich für die Rückgabe der Mietsache nicht bis zu einem nach dem Mietzeitende liegenden „Rückgabetag“ Zeit lassen. Wollte man die Deaktivierung nur einmal in der Woche durchführen, wäre die Konsequenz, dass auch der Mietzins bis zu diesem Deaktivierungstag gezahlt werden müsste. Auch dies steht dem Ansatz einer tatsächlich nicht erzielten Bündelung durch einen Deaktivierungstag entgegen.

### **3. Fehlende Berücksichtigung der Verteilzeiten nach Fraunhofer 2020**

Die Beschlusskammer hat bei der Berücksichtigung der Verteilzeiten Kürzungen vorgenommen, die nicht berücksichtigen, dass die Verteilzeiten von Fraunhofer im Rahmen des Gutachtens 2020 neu ermittelt und dabei die Effizianzforderungen

– Geschwärzte Fassung –

berücksichtigt wurden. Dabei wurden [REDACTED] Verteilzeitenansätze als im Gutachten 2016 festgestellt.

**a) Dienstliche Gespräche**

[REDACTED]

Daher ist der beantragte Ansatz für die Verteilzeit dienstliche Gespräche ungekürzt anzuerkennen.

**b) Dienstliche bedingte Wartezeiten**

Auch die dienstlich bedingten Wartezeiten sind auf weniger als ein Drittel des bisher beantragten Niveaus gesunken. Sie werden dennoch weiterhin nicht anerkannt.

Daher nehmen wir auf unsere bisherige [REDACTED]

[REDACTED]

**4. Unzutreffende Kürzungen bei den Stundensätzen**

**a) Stundensätze – fehlerhafte Berücksichtigung des Personalaufwands für Mitarbeiter in Altersteilzeit**

Die Festsetzung der Stundensätze, insbesondere des für sämtliche Prozesse maßgeblichen Stundensatzes für den Bereich DTS DTA Technischer Service sowie auch des Stundensatzes für den Bereich DT Technik, ist aufgrund eines Berechnungsfehlers der BNetzA auf zu niedrigem Niveau erfolgt. Die BNetzA hatte den von uns nachgewiesenen Stundensatz DTS DTA von [REDACTED] (DT Technik von [REDACTED]) korrigiert. Dabei ist der BNetzA bei der Berücksichtigung des Personalaufwands [REDACTED] für Mitarbeiter in Altersteilzeit (ATZ) ein Berechnungsfehler unterlaufen.

Die Deutsche Telekom bietet Mitarbeitern ab einer bestimmten Altersgrenze eine sogenannte Altersteilzeit an. Dabei erhalten Mitarbeiter in der sogenannten „aktiven Phase“ nur 50 % ihres Gehalts, arbeiten jedoch die volle

– Geschwärzte Fassung –

vereinbarte Arbeitszeit. In der sogenannten „passiven Phase“ erbringen sie keine Arbeitszeit mehr, erhalten jedoch weiterhin 50 % ihres Gehalts.

[REDACTED]

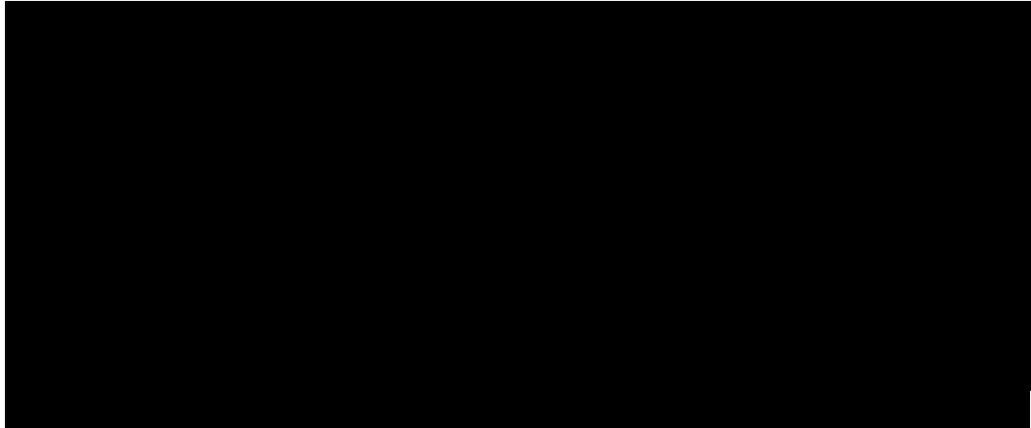
Die BNetzA erkennt diesen Aufstockungsbetrag nicht als Personalkosten, die in die Stundensatzkalkulation einfließen, an und betrachtet diesen als „Überkompensation“ im Sinne einer 100 % überschreitenden Grundvergütung. Denn sämtliche Personalaufwendungen fallen zur aktiven Phase der Altersteilzeit an, wobei die Zahlungen für die passive Phase gegen Rückstellungen gebucht werden.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



**b) Stundensatz – enthaltene Sachkosten zu niedrig angesetzt**

In die Stundensatzkalkulation fließen neben den Löhnen auch Sachkosten ein. Die Sachkosten werden in den Kostennachweisen der Telekom im IST des Vorjahres ausgewiesen und für das Jahr 2022 mit Hilfe eines Inflationierungsfaktors fortgeschrieben. Der Inflationierungsfaktor orientiert sich dabei an den Prognosen ausgewiesener Forschungsinstitute. Der von uns ausgewiesene Faktor von [REDACTED] liegt bereits jetzt deutlich unter der faktischen Preisentwicklung.

Die Kürzung des Inflationierungsfaktors bei den Sachkosten [REDACTED] [REDACTED] aus "Konsistenzgründen" ist für uns daher nicht logisch und nachvollziehbar.

Bei dem Inflationierungsfaktor für die Sachkosten handelt es sich um die prognostizierte Preissteigerung der Sachkosten für das Planjahr und er soll auch die erwarteten Anpassungen abbilden.

Angesichts der aktuellen weltweiten Entwicklung und der damit einhergehenden Preissteigerungen in fast allen für uns relevanten Segmenten (Energie, Rohstoffe) ist für uns die Verwendung des Durchschnittsbetrages der Inflationsraten des deutschen Bruttoinlandsprodukts der vergangenen zehn Jahre nicht richtig und wider besseren Wissens.

Den von uns ausgewiesenen Inflationierungsfaktor in Höhe von [REDACTED] für das Jahr 2022 liegt bereits deutlich unter der tatsächlichen Inflation für das erste Halbjahr 2022, die im Durchschnitt 7,6 % beträgt.

Eine Verknüpfung mit dem WACC hatte die BNetzA in der Vergangenheit nie gesehen und sie ist auch tatsächlich nicht gegeben, da der WACC für

– Geschwätzte Fassung –

längerfristige Investitionsplanungen eingesetzt wird, während an dieser Stelle nur eine möglichst belastbare Prognose für das aktuelle Planjahr anzustellen ist.

**5. Beschlusskammergebühren nicht hinreichend berücksichtigt**

Im vorliegenden Verfahren hat die Telekom die Beschlusskammergebühren – anders als in den vorhergehende Entgeltverfahren – nicht als prozentualen Zuschlag auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung, sondern diese als Teil der vorleistungsspezifischen Gemeinkosten berücksichtigt. Die Beschlusskammer ist diesem Vorgehen nicht gefolgt und hat die Beschlusskammergebühren als Kosten gemäß § 42 Abs. 2 TKG eingestuft und mittels eines Umsatzschlüssels auf den Gesamtumsatz der Telekom allokiert. Dieses Vorgehen ist nicht sachgerecht, denn es stellt keine verursachungsgerechte Allokation dieser Kosten dar.

Die Argumentation der Beschlusskammer, die Beschlusskammergebühren insgesamt über alle Produkte der Telekom zu verteilen, überzeugt nicht. Sie stellt auf den Vorteil ab, den die Tätigkeit der Regulierungsbehörde für sämtliche Nachfrager bedeutet. Mit anderen Worten wird die von der Beschlusskammer vorgenommene Verteilung mit dem Argument gerechtfertigt, dass die Tätigkeit der Beschlusskammer dem Gemeinwohl dient, also sämtlichen Nutzern. Dieser Gesichtspunkt spräche dafür, die Tätigkeit aus Steuermitteln zu finanzieren, nicht aber sie den Endkunden der Telekom anzulasten. Der Gesetzgeber hat sich aber entschieden, diese Tätigkeit über Gebühren zu finanzieren und sie damit über eine Sonderlast gerade auf diejenigen abzuwälzen, die einen besonderen Vorteil durch die Tätigkeit der Beschlusskammer haben. Dies sind aber die Vorleistungskunden der Telekom, nicht sämtliche Kunden der Telekom.

Zudem würde eine Allokation der Kosten auf Wettbewerbsbereiche der Telekom zu einem Wettbewerbsnachteil der Telekom führen. Dort, wo die Telekom in funktionierenden Wettbewerb ohne Bezug zu den Vorleistungen der Telekom steht, wird sie durch die Vorgehensweise der Beschlusskammer in Wettbewerb mit Unternehmen, die keine entsprechenden Regulierungslasten haben, benachteiligt. Das ist nicht gerechtfertigt, da in diesem Bereich weder die Telekom noch ihre Kunden einen Sondervorteil aufgrund der Tätigkeit der BNetzA haben.

Zunächst ist festzustellen, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den Beschlusskammergebühren und den Zugangsverpflichtungen der Telekom und somit dem mit Vorleistungsprodukten erzielten Umsatz besteht. Wäre die Telekom nicht verpflichtet, für bestimmte Zugangsleistungen Entgeltanträge zu stellen, Standardangebote vorzulegen oder Entgeltanzeigen zu stellen, würde die entsprechenden Beschlusskammergebühren nicht anfallen. Eine verursachungsgerechte Allokation ist also dann gegeben, wenn die Beschlusskammergebühren zielgenau auf die

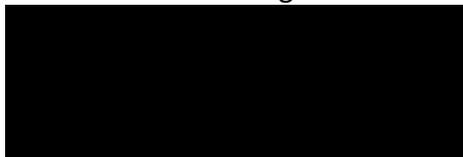
– Geschwätzte Fassung –

regulierungsrelevanten Vorleistungsprodukte allokiert wird. In der Systematik der Kostenkalkulation der Telekom ist die Berücksichtigung in den wholesale-spezifischen Gemeinkosten ein transparenter und pragmatischer Ansatz, der jedenfalls dazu führt, dass die Beschlusskammergebühren in angemessenem Umfang auf die regulierungsrelevanten Produkte verteilt werden.

Selbst wenn man der Auffassung der Beschlusskammer folgt (was wir ausdrücklich nicht tun) und eine Verteilung der Beschlusskammergebühren auf die Kunden der Wettbewerber und der Telekom für verursachungsgerecht halten würde, erfüllt die von der Beschlusskammer gewählte Methode gerade dieses Ziel nicht. Durch die Verteilung der Beschlusskammergebühren anhand des Gesamtumsatzes des Segments Deutschland werden die Beschlusskammergebühren zu ca. 90 % von den Kunden der Telekom getragen. Das liegt daran, dass in den Umsatz des Segments Deutschland auch Leistungen einfließen, die keinen Bezug zum von der BNetzA im Rahmen der hier relevanten Verfahren regulierten Zugangsleistungen haben. Hierzu zählen beispielsweise Endgeräte, Triple Play-Produkte und Dienstleistungen für Geschäftskunden sowie sämtliche Mobilfunkleistungen. Im Ergebnis trägt so jeder Endkunde der Telekom ein Vielfaches der Beschlusskammergebühren im Vergleich zu einem Endkunden eines Wettbewerbers. Folgt man dem Ansatz der BNetzA, dass alle Endkunden gleichermaßen von der Regulierung profitieren, wird offenkundig, dass die aktuell von der Beschlusskammer gewählte Allokationsmethode alles andere als verursachungsgerecht ist und im Ergebnis der Beschlussbegründung widerspricht.

Sofern eine tatsächlich verursachungsgerechte Allokation auf die Vorleistungsumsätze ausscheidet, wäre allenfalls hilfsweise eine Verteilung der Beschlusskammergebühren anhand der Verhältnisse der Marktanteile oder Endkundenanschlüsse zwischen der Telekom und den Wettbewerbern denkbar, die im Ergebnis zu einer gleichmäßigen Belastung aller Endkunden mit den Beschlusskammergebühren führen würde.

Mit freundlichen Grüßen  
Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB



Dr. Frank Hölscher  
Rechtsanwalt